

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 10	Datum 10.05.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/140
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Stadtrat		19.05.2016

Wahl von Ausschussmitgliedern und Stellvertreter/innen sowie Mitgliedern in Aufsichtsräten

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder für den Aufsichtsrat für die in der Begründung genannten Ausschüsse und Aufsichtsräte.

Berichterstatte(r)in: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 19.05.2016	TOP 2
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluß (Rückseite)
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlußausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Durch den Wechsel der Stadtratsmitglieder der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), die als politische Gruppe bei der Kommunalwahl 2014 zur Wahl stand, in die Partei „Allianz für Fortschritt und Aufbruch“ (ALFA), die nicht bei der Kommunalwahl als politische Gruppe zur Wahl stand, ändert sich das Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Stadtrat. Denn die AfD ist im Stadtrat nicht mehr vertreten. Somit sind die Ausschussmitglieder gemäß § 45 Abs. 1 GemO neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Dies ist bei folgenden Ausschüssen und Aufsichtsräten der Fall:

19er Ausschüsse:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr

14er Ausschüsse:

Partnerschaftsausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Grundstücksausschuss

Landwirtschaftsausschuss

Kulturausschuss

Sportausschuss

Sozialausschuss

Entsprechend § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 5 GemO für die Aufsichtsräte BAD, BGK, GuT

11er Ausschüsse:

Wirtschaftsförderungsausschuss


Feuerwehrausschuss

Ausschuss für Messen und Märkte

Schulträgerausschuss

Wird nur ein Wahlvorschlag für einen Ausschuss gemacht (gemeinsamer Wahlvorschlag) ist hierüber abzustimmen. Gemäß § 45 Abs. 1 GemO sind die Personen gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt.

Kann sich der Stadtrat nicht auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, besteht nur die Möglichkeit der Verhältniswahl aufgrund mehrerer Wahlvorschläge einzelner politischer Gruppen. Im Rahmen der Wahl wird über jeden gemachten Wahlvorschlag einer politischen Gruppe abgestimmt.

	<p>Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:</p> 	<p>Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:</p>
--	--	--

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/60	Datum 07.04.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/238
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		15.09.2015
Stadtrat		19.05.2016

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Mannheimer Straße zwischen Roßstraße und Klappergasse (Brückenschlag);
a) Festsetzung des Stadtanteiles
b) Erhebung von Vorausleistungen

Beschlussvorschlag
 Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau der Mannheimer Straße zwischen Roßstraße und Klappergasse
 a) den Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand auf 75 % festzusetzen,
 b) Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge zu erheben.
 Berichterstatter: Herr Meurer

Beratung/Beratungsergebnis		
Gremium Stadtrat	Sitzung am 19.05.2016	TOP 3
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Zu a):

Im Rahmen der Baumaßnahme Brückenschlag wird die Mannheimer Straße zwischen Roßstraße und Klappergasse höhengleich als Shared Space bzw. verkehrsberuhigter Bereich auf einer Gesamtlänge von ca. 163 Metern ausgebaut. Die beitragsrechtliche Verkehrsanlage entspricht der auszubauenden Teilstrecke der Mannheimer Straße.

Zwar wird die Gestaltung der Straßenoberfläche im Bereich der auszubauenden Teilstrecke der Mannheimer Straße so erfolgen, dass sie mit den nördlich und südlich anschließenden Fußgängerzonen ein einheitliches Erscheinungsbild abgibt, wegen der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen von Fußgängerzone und verkehrsberuhigtem Bereich beschränkt sich die beitragsrechtliche Verkehrsanlage auf die auszubauende Strecke.

Die auf dem Kragarm der Nahebrücke gelegene Teilstrecke der Kurhausstraße, die als Shared Space bzw. verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut wird, ist wegen ihres geradlinigen Verlaufs, der Länge von nur ca. 28 Metern und der Oberflächengestaltung, die einheitlich mit der auszubauenden Strecke der Mannheimer Straße ist, kein Teil der Kurhausstraße, sondern stellt einen unselbständigen Teil der beitragsfähigen Verkehrsanlage dar.

Beitragsfähig sind lediglich die Kosten für den Abbruch und die Erneuerung des Fahrbahnbelags, die Straßenentwässerung, eine DIN-gerechte Straßenbeleuchtung, die zur Absturzsicherung notwendigen Geländer und die Möblierung des Straßenraums.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes muss bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz bleiben, der dem Verkehrsaufkommen entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist.


Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat für die Bemessung des Stadtanteiles Fallgruppen entwickelt:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Jeglicher Ziel- und Quellverkehr, der nicht einen Anlieger der jeweiligen Verkehrsanlage zum Ziel hat bzw. von diesem ausgeht, ist als „Durchgangsverkehr“ zu qualifizieren, d. h. von der Allgemeinheit zu tragen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinn ist nur der Ziel- und Quellverkehr zu den an der

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Mannheimer Straße anliegenden Grundstücken zwischen der Roßstraße und der Klappergasse. Der Anliegerverkehr durch Fahrzeuge ist als „wenig“ einzustufen, da auf den Anliegergrundstücken keine Parkmöglichkeiten bestehen und die Strecke zwischen Roßstraße und Klappergasse nach dem Ausbau als Shared Space oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden soll. Das Parken ist in als Shared Space ausgewiesenen oder verkehrsberuhigten Bereichen nur in gekennzeichneten Parkflächen und ein Halten nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Anliegerverkehr durch Fußgänger und Fahrradfahrer kann nur zu den vergleichsweise wenigen Gebäuden, von denen aus zur Verkehrsanlage Zugang genommen werden kann, erfolgen.

Dem Anliegerverkehr steht beitragsrechtlich der Durchgangsverkehr gegenüber:

Der Fahrzeugverkehr zu den außerhalb der auszubauenden Verkehrsanlage nördlich der Nahe gelegenen Grundstücken – dies sind die Grundstücke an der Mannheimer Straße bis zur Einmündung der Jahngasse, an der Schulgasse, an der Jahngasse, an den Straßen Zwingel und Kaltes Loch - , in die Klappergasse und in die Kurhausstraße bis zu den Sperrpfosten östlich der Pauluskirche ist Durchgangsverkehr.

Beim Fußgänger- und Radfahrverkehr sind neben dem Durchgangsverkehr in die nördlich und südlich der auszubauenden Verkehrsanlage anschließenden Fußgängerzonen Mannheimer Straße auch die von der auszubauenden Verkehrsanlage aus fußläufig zu erreichenden weiteren Bereiche im Stadtgebiet mit städtebaulicher, historischer und touristischer Bedeutung zu berücksichtigen.

Beitragsrechtlich ist daher sowohl beim Fahrzeug- als auch beim Fußgänger- und Radfahrverkehr von ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur geringem Anliegerverkehr auszugehen.

Auf Grund des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr wäre eine Einstufung in die höchstmögliche Fallgruppe mit einem Stadtanteil von 70 % gerechtfertigt. Aber auch dieser Stadtanteil gibt bei der hier durchzuführenden Ausbaumaßnahme das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr nur unzureichend wieder.

Die Rechtsprechung lässt zu, dass der der Gemeinde zustehende Beurteilungsspielraum eine geringe Breite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze einschließt, die nach oben und unten um nicht mehr als 5 % abweichen. Die Bandbreite soll einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist.

Um einerseits die atypische Situation der beitragspflichtigen Grundstücke (geringe Grundstücksflächen der Brückenhäuser, Strecken ohne Anbaumöglichkeit) und andererseits die überragende städtebauliche Bedeutung der Nahe- und Mühlenteichbrücke, auf denen die auszubauende Verkehrsanlage verläuft, zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung vor, den Stadtanteil über den nach der Rechtsprechung höchstmöglichen Stadtanteil um 5 Prozentpunkte hinausgehend auf 75 % festzusetzen.

Wegen der Problematik haben wir bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 16.01.2013 angefragt, ob kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung eines Stadtanteil von 75 % bestehen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat sich hierzu nicht geäußert.

zu b):

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen v. 18.12.2002 können ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beiträge erhoben werden. Um Finanzierungskosten weitgehend zu vermeiden, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 dem Stadtrat mit Stimmenmehrheit empfohlen, den Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand auf 75 % festzusetzen und Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Beiträge zu erheben.

Die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke wurden in einem Gespräch am 02.03.2016 über die Beitragspflichtigkeit der Ausbaumaßnahme, die beitragsfähigen Kosten und die voraussichtlich zu erhebenden Vorausleistungen informiert.

TOP 4: Gradierwerk Ost im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg

Vorlage wird nachgereicht

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 03.05.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/357
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		12.05.2016
Stadtrat		19.05.2016

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ ; Änderung für das ehemalige LVA-Gelände in Bad Münster am Stein-Eberburg;

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- b. Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf**
- c. Anpassung des Flächennutzungsplans**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).
- b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB.
- c. beschließt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Berichterstatter: Herr Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 19.05.2016	TOP 5
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“


Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet Kur fest und ist seit 14.05.1980 rechtsverbindlich.



Die Nutzung der so genannten LVA-Klinik ist bereits seit dem Jahr 1999/2000 aufgegeben. Eine Nachnutzung für das Gebäude hat sich bis heute nicht gefunden.

Änderung des Bebauungsplans

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende B-plan-Änderung (**Anlage 1** Grenzbeschreibung)

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

wurde in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses der damaligen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg am 11.03.2014 vorbereitet und am 04.06.2014 im Stadtrat Bad Münster a. Stein-Eberburg gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst. Dem lag ein Vorentwurf des Bebauungsplanes mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zugrunde, der in diesen Sitzungen ausführlich erörtert und letztlich gebilligt worden war. Aufgrund der Fusionierung zum 01.07.2014 ging die Planungsträgerschaft für die Bauleitplanung ab diesem Datum auf die Stadt Bad Kreuznach über.

Ziel des Bebauungsplanes ist ein Neubaukomplex mit Eigentumswohnungen und Wohnungen für Betreutes Wohnen. Insgesamt sollen mehrere Wohneinheiten für Betreutes-Wohnen-Projekt und ungefähr 30 Eigentumswohnungen entstehen. Das Gebäude der LVA-Klinik soll daher abgerissen werden.

Nachdem die Stadt Bad Münster Teil der Stadt Bad Kreuznach wurde, übernahm die Stadt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans, welche dann bereits (von September bis Oktober 2014) die frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchführte.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorentwurf

Infolge der in diesen Verfahren eingegangenen Anregungen und Hinweisen, aber auch infolge zahlreicher Erörterungen zwischen der Abteilung Stadtplanung und Umwelt sowie den beteiligten Planern und Gutachtern, haben sich gegenüber der vom Stadtrat BME beschlossenen Fassung nunmehr – eine Billigung der Entwurfsunterlagen und der dokumentierten Abwägung vorausgesetzt – umfangreiche Änderungen ergeben.

Die aus städtebaulicher Sicht wesentlichen Änderungen werden im Folgenden zur besseren Nachvollziehbarkeit stichwortartig aufgeführt.

- Überschreitung der Grundflächenzahl: („durch die Grundfläche von baulichen Anlagen wie Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten etc.“) im Vorentwurf bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 => nun nur bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 => es dürfen statt 80% nur max. 60 % (exakt so viel, wie bisher im Plangebiet versiegelt ist) und somit 20 % der Grundstücksfläche weniger versiegelt werden).
- Die Geschossflächenzahl wurde auf 1,1 reduziert (ursprünglich 1,2)
- Oberirdische Stellplätze waren im gesamten Plangebiet (uneingeschränkt) zulässig, nun zur Kurhausstraße nur max. 4 (und diese müssen eingegrünt werden)
- Auch sonstige Nebenanlagen werden nun zur Kurhausstraße hin nun vollständig ausgeschlossen (Ausnahme nur für Fußweg und evtl. Feuerwehrtrasse) → Grüngestaltung dort vorgeschrieben
- Stellplätze müssen wasserdurchlässig hergestellt werden
- Reduzierung der Breite des Baufeldes 2 (mittleres Gebäude zur Kurhausstraße hin) von 30 m auf 27 m
- Umfangreiche artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen (Rode-, Abriss- und Bauzeiten; Anbringen von 20 Fledermaus-Quartiersteinen an den Gebäuden etc.)
- Erhaltungsgebot für 3 markante, außenwirksame Bäume (Eiche, Krimlinde, Götterbaum)
- Pflanzgebot für 10 hochstämmige standortgerechte Laubbäume (davon je 2 vor den beiden Gebäuden zur Kurhausstraße hin)
- Dachbegrünungs-Vorgabe für die Tiefgarage (Ausnahme nur für Fußweg und evtl. Feuerwehrtrasse) mit einer 30cm starken Bodenschicht

- Vorgaben zur Gestaltung und Dimensionierung von Einfriedungen (z. B. Vorgabe, dass Stütz- bzw. Sockelmauern als Natursteinmauer auszuführen sind, etc.)
- Ausschluss von Flach- und Pultdächern (Anregung Ortsbeirat BME)
- Vorgaben zur Gestaltung der Dacheindeckung (Farbspektrum analog zur Umgebung; Ausschluss glänzender bzw. reflektierender Materialien etc.)
- Vorgaben zur Gestaltung von Fassaden (Ausschluss von grellen Farben und von Metallfassaden etc.)
- Ausschluss von Müllgefäßen zur Kurhausstraße hin (mind. 18 m Abstand), Vorgabe einer Abschirmung von Müllgefäßen, die nahe an sonstigen Straßen / Wegen stehen
- Unterbrechung der Mauer entlang der Kurhausstraße → Herstellung eines kleinen halbkreisförmigen Platzes in den öffentlichen Raum hinein (Anregung Ortsbeirat BME).

Lärm

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Ausarbeitung der Planung wurde das Thema Lärm über ein Fachgutachten beurteilt. Dabei wurde deutlich, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der LVA aufgrund der aktuellen Nutzung und der vorliegenden Genehmigung des Kurhaus Bad Münster nicht ohne flankierende Maßnahmen möglich ist.

Das Thema Lärm wurde über mehrere Gutachten und Messungen abgearbeitet. Dabei hat das Gutachterbüro folgende erforderliche Maßnahmen festgestellt:

Bauliche Maßnahmen:

- Entlang der nordwestlichen Fassaden müssen die Fenster ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 51\text{dB}$ inkl. 2dB Vorhaltemaß (ergibt im eingebauten Zustand 49dB) aufweisen. Es wurde bereits am 21.03.2015 ein Musterfenster eingebaut und eine bauakustische Messung durchgeführt. Die Messung hat ergeben, dass das geforderte Maß erreicht wird.
- Die Lüftungsschlitze sind durch den Vorbau von Hauben so zu ertüchtigen, dass sie ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 39\text{dB}$ erreichen.
- Die Ausgangstür Richtung Kurhausstraße muss ein Schalldämmmaß von $R'w = 47\text{ dB}$ inkl. 5dB Vorhaltemaß (im eingebauten Zustand 42 dB) erreichen. Dies kann mit einem Windfang (Doppeltürsystem) erreicht werden.
- Die südwestliche Notausgangstür muss ein bewertetes Schalldämmmaß von 40 dB inkl. 5 dB Vorhaltemaß (eingebauter Zustand 35 dB) einhalten. Dies kann durch eine zusätzliche Tür Richtung Veranstaltungssaal erzielt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

- Alle Fenster und die Ausgangstür Richtung Kurhausstraße sind bei Veranstaltungen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Bei Veranstaltungen ist der Ausgang Richtung Kurpark zu nutzen.
- Lautsprecher sind auf der Bühne mit Ausrichtung zur Saalmitte anzuordnen.

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen wie vorgenannt berücksichtigt werden, ist von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte des geplanten allgemeinen Wohngebietes auszugehen.

Zu Beschlussvorschlag a

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Vorentwurf wurde im Rahmen einer Bürgererörterung am 01.10.2014 vorgestellt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.10.2014 – 17.10.2014 ausgelegt sowie den Behörden mit

Schreiben vom 30.09.2014 vorgelegt.

Im Rahmen der Bürgererörterung wurden verschiedene Themen erörtert. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zwei Anregungen vorgebracht.

Es wurden außerdem 33 Behörden um Stellungnahme gebeten, 5 hatten keine Bedenken, 12 haben Hinweise sowie Stellungnahmen abgegeben. Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

Wie bereits vorstehend erläutert, wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Reihe von Anregungen abgegeben, die Eingang in die Planung gefunden haben.

Zu Beschlussvorschlag b.

Verfahren

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung für die Änderung des Bebauungsplans und Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche unter 20.000qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen, keine im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden sind und somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs.2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Beteiligung

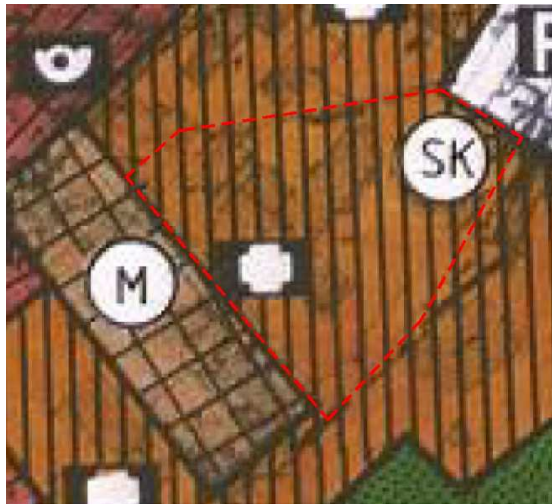
Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (**Anlage 2**) und der Billigung des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 3 und 4**) kann die Offenlage beschlossen werden.

Zu Beschlussvorschlag c.:

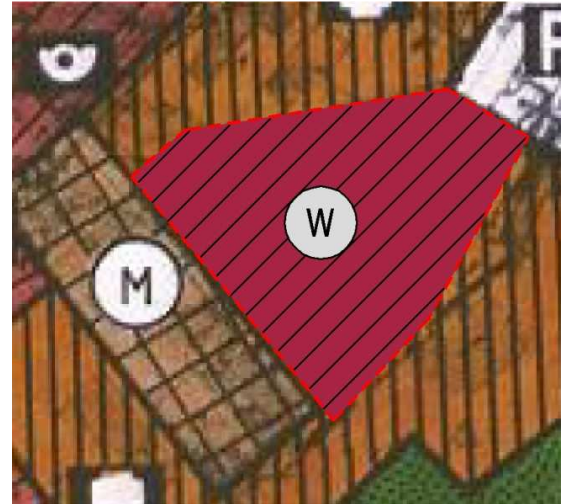
Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege.



Vorher (SK - Sonderbaufläche / Sondergebiet 'Kurgebiet')



Nachher (W - Wohnbaufläche)

Die Berichtigung ist als **Anlage 5** der Vorlage beigefügt.

Städtebaulicher Vertrag

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden durch den Vorhabenträger getragen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme mit dem Vorhabenträger im April 2014 abgeschlossen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 12.05.2016 über die Vorlage beraten, über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Abwägungsvorschlägen
3. Auszug aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen
4. Begründung mit Gutachten
 - Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Anlage 2 Verkehrs-Gutachten
 - Anlage 3 Boden-Gutachten
 - Anlage 4 Schalltechnisches Gutachten
5. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Fraktion: FDP

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 08.03.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/094
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 19.05.2016	

Neue Parkgebührenordnung

TOP
6

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>		Einstimmig					

Beschlussausfertigungen an:



Jürgen Eitel, Vorsitzender von Stadtverband und Fraktion der Freien Demokraten in Bad Kreuznach, Im Haag 2 , 55545 Bad Kreuznach, Tel. 671/28980
E-Mail: juergeneitel@t-online.de

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
55543 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 8. März 2016

Neue Parkgebührenordnung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Der Stadtrat hat im November 2015 gegen den Widerstand der FDP beschlossen, die Parkgebühren ab 1. Januar 2016 in unserer Stadt neu zu ordnen , einmal durch drastische Erhöhungen der Parkgebühren (teilweise um das 5 fache) und Ausweitung der Gebührenpflicht auch auf das Wochenende. Eine derartige Preiserhöhung kann nur jemand machen, der über ein Monopol verfügt. So wird es von vielen Bürgerinnen und Bürgern auch empfunden.

Sehr viele Bad Kreuznacher Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleute und Besucher unserer Stadt können nicht nachvollziehen, wieso jetzt plötzlich für eine kleine Besorgung in der Stadt statt 10 Cent 50 Cent Parkgebühr fällig werden. Wer dann noch kein 50 Cent Stück im Geldbeutel hat und versucht z.B. mit 3 x 20 Cent Münzen zu bezahlen, bekommt kein Ticket vom Automat Der blinkt dann „bitte weiterzahlen“. Wo ist hier die Kundenfreundlichkeit? Diese Umstellung ist wirklich kein Meisterstück. Dies zeigen auch die zahlreichen Leserbriefe Unzufriedener in den letzten Wochen in den Tageszeitungen.

Die Kostenpflicht an Wochenenden, an denen wir ja viele Besucher in unsere schöne Stadt holen möchten, ist ein Schlag ins Wasser und schreckt die Menschen eher ab. Sie bleiben auf der grünen Wiese, anstatt in die Stadt zu kommen um einzukaufen oder einzukehren. Wer die Innenstadt beleben will, muss auch bei den Parkmöglichkeiten (Ort und Gebühr) kundenfreundlich sein.

Die FDP Fraktion im Stadtrat stellt daher folgenden Antrag:

1. Der Stadtrat möge beschließen die Parkgebühren erneut in 10 Cent Schritten zu ermöglichen.
2. Der Stadtrat möge beschließen, dass Sonn- und Feiertage grundsätzlich Gebühren frei sind.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Eitel
FDP Fraktion

Fraktion: SPD, CDU

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 10.05.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/141
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 19.05.2016	

Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Salinental

**TOP
7**

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

SPD-Fraktion
Rheingaustraße 7
55545 Bad Kreuznach

CDU-Fraktion
Hofgartenstraße 4
55545 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 10.05.2016

Betr. Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Salinental

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD- und CDU-Fraktion beantragen einen Beschluss im Stadtrat am 19.05.2016 über die Erstellung eines Verkehrskonzeptes im Salinental und bitte gleichzeitig um Verweisung in den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und in den Grundstücksausschuss.

Begründung:

Seit vielen Jahren stellen wir fest, dass es im Salinental bei größeren Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen, die eine größere Anzahl von Besuchern ins Salinental locken, es zu nicht unerheblichen Verkehrsproblemen kommt. Insbesondere der sich stetig steigenden Parkplatzsuchverkehr, wegen fehlender Parkplätze, das Parken auf Grünflächen und das gefährliche Parken von Autos entlang der Bundesstraße 48 durch Besucher und Teilnehmer, führt zu nicht unerheblichen Gefährdungssituationen zwischen Fußgängern und Autofahrern.

Zuletzt konnte dies eindrucksvoll am vergangenen Wochenende bei zwei zeitgleich stattfindenden Sportveranstaltungen festgestellt werden.

Darüber hinaus sollen durch das noch zu erstellende Verkehrskonzept die zukünftigen Veränderungen im Salinental durch den Neubau des Kombibades und weiterer Wohnbebauung mit berücksichtigt werden.

Hierbei gilt es im Besonderen die konfliktfreie Abwicklung des Geh-, Rad- und Kraftfahrzeugverkehrs einer tragfähigen Lösung zuzuführen, um für das Salinental zukünftig ein verträgliches Miteinander aller Verkehrsteilnehmer zu erreichen und insbesondere die Gefährdungssituationen, u.a. beim Überqueren der Bundesstraße 48, deutlich zu minimieren. Darüber hinaus kann der, durch den im letzten Stadtrat beschlossenen Grunderwerb der Stadt Bad Kreuznach entlang der B 48 und entsprechenden Maßnahmen im Verbund mit einem Verkehrskonzept, dazu führen, den zurzeit vorhandenen Parkplatzsuchverkehr deutlich zu reduzieren.

Wir bitten um Zustimmung und Verweisung in den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und in den Grundstücksausschuss.



Andreas Henschel
SPD-Fraktion

Peter Anheuser
CDU-Fraktion

Fraktion: ALFA

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 11.05.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/142
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 19.05.2016	

Neuabstimmung über die Fremdenverkehrsabgabe

**TOP
8**

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

ALFA- Stadtratsfraktion
Parkstr.3
55545 Bad Kreuznach

ANTRAG

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstr.48

55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach 11.05.2016

Betr. Neuabstimmung über die Fremdenverkehrsabgabe

Sehr geehrte Frau Dr. Kaster-Meurer,

nachdem die betroffenen Bad Kreuznacher Gewerbetreibende und Freiberufler in der Podiumsdiskussion im Möbelhaus Mayer am 10.05.2016 nicht von der Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Abgabe des Fremdenverkehrsbeitrages überzeugt werden konnten, bittet die Alfa-Fraktion um Neuabstimmung im Stadtrat.

Es sollte über die Rücknahme dieser Abgabe entschieden werden, da Bad Kreuznacher Betriebe schon durch die Gewerbesteuererhöhung über Gebühr zur Kasse gebeten wurden. Die ALFA-Fraktion im Stadtrat hatte gegen diese Abgabe gestimmt.

Es kann nicht sein, dass das unwirtschaftliche Haushalten der großen Koalition dazu beiträgt, Bad Kreuznacher Betriebe unnötig zu belasten.

Wir hoffen im Interesse der Bad Kreuznacher Bürger auf einen Gesinnungswechsel des gesamten Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schneider
ALFA Fraktion
Vorsitzende